



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8  
Bayreuth, 25. August 2015

Seite 89

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2015.....	90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2015.....	90
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Zweckverband "Zulassungsstelle Coburg".....	91
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2015.....	92
Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach.....	93

### Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungs- zentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel.....	96
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2015.....	97

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbe- standteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst".....	98
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.....	98
Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2015.....	99

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	100
----------------------------------	-----

<b>Buchanzeigen</b> .....	100
---------------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 n 02

### Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2015

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 7. Juli 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.Nr. 250, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 23. Juli 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 645.345,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 1.015,00 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Das Umlagesoll wird  
im Verwaltungshaushalt auf 517.450,00 €  
und im Vermögenshaushalt auf 0,00 €  
festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hof, 16. Juli 2015  
ZRF Hochfranken  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 4/15

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2015

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum hat am 26. Juni 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 7. Juli 2015 Nr. 12 - 1512.02 b - 4/15 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 27. Juli 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Fränkische-Schweiz-Museum  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	503.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	8.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	445.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	445.000,00 €

Der Fränkische-Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth	
4/10 des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	178.000,00 €
Landkreis Forchheim	
4/10 des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	178.000,00 €
Landkreis Bamberg	
1/10 des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	44.500,00 €
Stadt Pottenstein	
1/10 des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	<u>44.500,00 €</u>
Summe	445.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayreuth, 13. Juli 2015  
Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum  
H ü b n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1416.01 c - 2/14

**Vollzug des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit  
(KommZG);  
Entschädigungssatzung für  
den Zweckverband  
"Zulassungsstelle Coburg"**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg" hat am 12. Mai 2015 die Entschädigungssatzung für den Zweckverband "Zulassungsstelle Coburg" beschlossen. Die Satzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

**Entschädigungssatzung  
für den Zweckverband  
"Zulassungsstelle Coburg"**

Der Zweckverband Zulassungsstelle Coburg erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und 23 GO und § 5 Abs. 6 der Verbandssatzung

gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Mai 2015 die folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Auszahlung der Entschädigungen
- § 5 Inkrafttreten

#### § 1

##### Entschädigungsberechtigte

Ehrenamtlich tätige Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2

##### Auslagenersatz

Entschädigungsberechtigte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer eines durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### § 3

##### Entschädigung der Verbandsräte

(1) Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 1 erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als drei Stunden dauert.

(2) Soweit die Entschädigungsberechtigten Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, werden sie für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Verdienstausfall wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.

(3) Soweit die Entschädigungsberechtigten selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

(4) Entschädigungsberechtigte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

#### § 4

##### Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen und der Auslagenersatz werden nachträglich nach Abrechnung durch den Berechtigten gezahlt. Die Abrechnung ist beim Geschäftsleiter des Zweckverbands einzureichen.

(2) Der Nachweis über die Anwesenheit und die Dauer der Versammlung wird durch das Protokoll der Versammlung geführt.

(3) Die Abrechnung ist binnen Jahresfrist nach der anspruchsbegründenden Versammlung oder Tätigkeit einzureichen. Wird innerhalb dieses Jahres keine Abrechnung eingereicht, so gilt dies als Verzicht. Es entscheidet das Datum des Eingangs beim Geschäftsleiter.

(4) Die Auszahlung erfolgt unbar durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto.

(5) Über die ausgezahlten Entschädigungen nach § 3 wird den zuständigen Finanzbehörden Mitteilung gemacht.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2014 in Kraft.

Coburg, 12. Mai 2015  
Michael B u s c h  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 h - 2/15

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2015**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat am 7. Mai 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 3. Juli 2015, Nr. 12 - 1512.02 h - 2/15, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.240.807,38 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 3. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Thermalsolbad Bad Staffelstein" -  
Sitz Bad Staffelstein  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2003 (OFrABI Nr. 7/2003) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	9.605.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	10.554.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	9.453.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.240.807,38 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Staffelstein, 21. Juli 2015  
K o h m a n n  
Verbandsvorsitzender  
und Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1424 f 1/15

**Gebührensatzung zur Satzung  
für die Sing- und Musikschule  
im Landkreis Kronach**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken, Kronach, hat am 23. Juni 2015 eine neue Gebührensatzung für den Besuch der Sing- und Musikschule beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Juli 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

Der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken erlässt auf Grund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) folgende

**Gebührensatzung zur Satzung  
für die Sing- und Musikschule  
im Landkreis Kronach**

§ 1

**Gebührenpflicht**

Für den Besuch der Sing- und Musikschule des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken werden

Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

(1) Für Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde haben, die für ihre Schüler keine nutzungsabhängigen Zuschüsse an den Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken leisten, betragen die Gebühren für

1. die **musikalische Früherziehung/Grundausbildung**  
(45 Minuten) 200,00 €
2. den **Frauenchor** (60 Minuten) 132,00 €
3. den **Kinderchor** (30 Minuten) 80,00 €
4. den **Vokal- und Instrumentalunterricht**
  - a) **Einzelunterricht** (45 Minuten) 980,00 €
  - b) **Einzelunterricht** (30 Minuten) 664,00 €
  - c) **Gruppenunterricht**
    - zwei Schüler (45 Minuten) 560,00 €
    - drei Schüler (45 Minuten) 428,00 €
5. **Musiktherapie** (30 Minuten) 664,00 €

Der **Ensembleunterricht** (Ensemblespiel) ist für die Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei.

6. Unabhängig von der Unterrichtsform wird ein **Klavierzuschlag** von 30,00 € pro Jahreswochenstunde erhoben.
7. Unabhängig von der Unterrichtsform wird ein **Orgelzuschlag** von 30,00 € pro Jahreswochenstunde erhoben.
8. Für Schüler, die das 21. Lebensjahr zum Schuljahresbeginn vollendet haben, wird ein **Erwachsenenzuschlag** von 30 % der Gebühr nach Nr. 4 (Vokal- und Instrumentalunterricht) und Nr. 5 (Musiktherapie) erhoben.

Der Erwachsenenzuschlag ermäßigt sich in folgenden Fällen:

- a) Für Personen, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, um 50 %
- b) Für Personen, die Arbeitslosengeld oder Leistungen nach SGB II und SGB XII beziehen, um 100 %
- c) Besuchen zwei Personen aus einer Familie den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 (Instrumental- oder Vokalunterricht) oder 5 (Musiktherapie), so ermäßigt sich der Erwachsenenzuschlag um 50 %; besuchen mehr als zwei Personen aus einer Familie den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 (Instrumental- oder Vokalunterricht) oder 5 (Musiktherapie), so wird auf die Erhebung anfallender Erwachsenenzuschläge verzichtet.

9. Für Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde haben, welche für die Schüler ihrer Gemeinde einen **nutzungsabhängigen Kommunalzuschuss** an den Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken entrichtet, verringern sich die Gebühren nach Nrn. 1 bis 5 um 10 %.

## 10. Instrumentenmiete

Das Entgelt für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt pro Monat 1 % des Anschaffungswertes. Die Quartalsbeträge der Instrumentenmiete sind auf volle Euro aufzurunden.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich -soweit nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 keine abweichende Regelung getroffen wurde- auf eine Unterrichtsstunde mit 45 Minuten pro Woche im Schuljahr.

Bei einer von den Unterrichtszeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 abweichenden Unterrichtslänge verändern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die **Gebühren** nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sowie nach § 3 Abs. 3 und 4 sind centgenau zu ermitteln. Die hieraus ermittelten Quartalsbeträge sind auf volle Euro zu runden.

## § 3

### Anpassung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 werden jährlich zum 1. April mit Wirkung vom 1. September neu festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden erstmals zum 1. September 2016 neu angepasst.

(3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 werden wie folgt angepasst:

- a) Treten im Vergleich zur Kalkulationsgrundlage (1. April 2015) lineare Änderungen der Beamtensoldung für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 6 Besoldungstabelle Bayern (2. Qualifikationsebene) ein, so verändert sich die Gebühr in entsprechender Weise.
- b) Zuführungen an die Versorgungsrücklage oder sonstige kostenrelevante Besoldungsbestandteile, z.B. die Erhöhung um "Festbeträge" sind bei den linearen Besoldungsänderungen mit zu berücksichtigen.
- c) Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die nach § 3 Abs. 3 berechneten Beträge werden centgenau ermittelt.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres und sind in vier Raten, jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig. Die Gebühren können auch in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit

im ersten Quartal beglichen werden. Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die monatliche Unterrichtsgebühr 1/12 der Jahresgebühr, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

(2) Bei Austritt eines Schülers aus der Sing- und Musikschule mit Genehmigung des Schulleiters wird die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung des Schulleiters oder wird der Schüler ausgeschlossen, so sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

#### § 5

##### Änderung beim Gruppenunterricht

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung einer Gruppe während des Schuljahres ändert sich die Unterrichtsgebühr entsprechend. Die Gebührenänderung wird mit Beginn des Folgemonats wirksam. Soweit durch Gruppenverkleinerung eine Gebührenerhöhung eintritt, steht den davon betroffenen Schülern ein Austrittsrecht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 zu.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

#### § 7

##### Ermäßigung und Erlass

(1) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Instrumental- und Vokalunterricht) und Nr. 5 (Musiktherapie), so ist für das älteste Kind die volle Unterrichtsgebühr, für das zweitälteste Kind die Hälfte und für jedes weitere Kind ein Drittel der vollen Unterrichtsgebühr zu entrichten.

(2) Bedürftigen, außergewöhnlich hochbegabten förderungswürdigen Schülern kann die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für Schüler, die für mehrere Instrumente Unterricht erhalten, ermäßigt sich die jeweils niedrigere Unterrichtsgebühr um 50 %.

(4) Es kann nur ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch genommen werden.

Die Quartalsbeträge werden auf volle Euro gerundet.

#### § 8

##### Unterrichtsausfall

(1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.

(2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur- oder Erholungsaufenthaltes für die Dauer von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen den Unterricht nicht besuchen, wird auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche erlassen. Der Schulleiter kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Unterrichtsstunden, die wegen Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Stunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) erstattet.

(4) Bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall wird sich die Sing- und Musikschule bemühen, die Schüler oder deren gesetzlichen Vertreter rechtzeitig zu verständigen.

#### § 9

##### Zuständigkeit

Über Ermäßigung, Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren entscheidet der Verbandsvorsitzende.

#### § 10

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach vom 27. Januar 2004 (OFrABI 2004 S. 57) außer Kraft.

Kronach, 1. Juli 2015

Zweckverband Berufsfachschule für Musik  
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken  
Oswald M a r r  
Verbandsvorsitzender

## Schulen

Nr. 44 - 1444 - 1 - 1 - 16

### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhand- werk Wunsiedel**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel hat am 9. Dezember 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 24. Februar 2015 Nr. 44 - 1444.01 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 24. Juli 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhand- werk Wunsiedel**

Der Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" erlässt auf Grund der Art. 18, 19 und 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende, durch die Regierung von Oberfranken am 24. Februar 2015 (Nr. 44 - 1444.01), genehmigte Satzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1994 (RABl OFr. 1995 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2012 (OFrABl 2/2014, S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden die Worte "der Bundesverband Deutscher Steinmetze" durch die Worte "das Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V." ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten "(Tannenreuth 1)" die Worte "und auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2227/0 und 2697/0, jeweils Gemarkung Wunsiedel" eingefügt.
3. In § 3 werden die Worte "der Bundesverband Deutscher Steinmetze - Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in Frankfurt (im Folgenden Bundesinnungsverband)" durch die Worte "das Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V. in Wiesbaden (im Folgenden: bbw)" ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 werden jeweils die Worte "der Bundesverband Deutscher Steinmetze" durch die Worte "das bbw" ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
"(2) Das Fortbildungszentrum wird auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2701, 2227/0 und 2697/0 der Gemarkung Wunsiedel zu einem Kompetenzzentrum fortentwickelt."
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in ihrer Reihenfolge die Absätze 3 und 4.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
"(3) Die durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Kosten für die Fortentwicklung des Kompetenzzentrums trägt der Zweckverband. Sie werden entsprechend § 16 Abs. 2 und 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt."
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"10 %, maximal 15.000,00 €, der am Ende eines Rechnungsjahres bestehenden, ungedeckten Kosten werden von den übrigen Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Die restlichen ungedeckten Kosten trägt der Landkreis."
  - b) Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender, neuer Satz 3 angefügt:  
"Die den Betrag von 15.000,00 € übersteigenden Kosten nach Satz 1 gleichen die übrigen Verbandsmitglieder aus, soweit und sobald deren Anteil an der Umlage unter 15.000,00 € fällt."
  - c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
"(3) Für Investitionskosten nach § 15 Abs. 3 kann die Verbandsversammlung mit einer

Mehrheit von mindestens Dreiviertel der vertretenen Stimmrechte eine abweichende Regelung von Abs. 2 Satz 1 beschließen."

## § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wunsiedel, 15. Juli 2015  
Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum  
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk  
Wunsiedel  
Dr. D ö h l e r  
Landrat, Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2015**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 8. Dezember 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. Mai 2015 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.340.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.810.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 30. Juni 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B r o s i g  
Abteilungsleiter

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweck-

verband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.161.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	8.334.000,00 €

## § 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	8.617.000,00 €
für den Vermögenshaushalt	224.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	3.274.500,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	5.342.500,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	85.100,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	138.900,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.340.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.810.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.100.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bamberg, 18. Mai 2015  
Zweckverband Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Johann K a l b  
Verbandsvorsitzender

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8626.a

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

**Vom 10. August 2015**

Auf Grund von § 29 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst" vom 16. April 2014 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4/2014 S. 37) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bayreuth, 10. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm Wennig  
Regierungspräsident

Nr. 55.1 - 8128.4 - 3 - 2

### Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 6. Juli 2015 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 26. August 2015 bis 3. September 2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 29. Juli 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Jahr 2015

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	374.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	207.800,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Kulmbach, 6. Juli 2015  
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus  
Klaus Peter S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02 (4)

**Durchführung des KommZG;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
für das Haushaltsjahr 2015**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zi.Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Bayreuth, 24. Juli 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFRABI Folge 2, vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 51 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.977.750,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.756.340,00 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	- 778.590,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.706.750,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.022.540,00 €
und einem Saldo von	- 315.790,00 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.511.900,00 €
und einem Saldo von	- 1.505.900,00 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
  - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von
 

	- 1.821.690,00 €
--	------------------

## § 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 700.000,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bamberg, 9. Juni 2015  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Johann K a l b  
Verbandsvorsitzender

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Wirtschaft

*Zentralasiaten informieren sich bei der Regierung von Oberfranken über Wirtschaftsförderung*

Auf Initiative der Hanns-Seidel-Stiftung besuchte eine 27-köpfige Beamten-Delegation aus den zentralasiatischen Ländern Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan die Regierung von Oberfranken. Hierbei war für sie besonders der Bereich der Wirtschaftsförderung von Interesse. Regierungspräsident Wilhelm Wenning begrüßte die Delegation und drückte die Hoffnung aus, dass die Besucher aus Zentralasien ihre neu gewonnenen Kenntnisse auch zum Vorteil ihrer Länder einsetzen können.

Den ersten Teil des Vortrages übernahm der für Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr zuständige Bereichsleiter Thomas Engel. Die Schwerpunkte lagen bei den Zielen der Gewerblichen Regionalförderung, der Breitbandförderung und der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur. Er verdeutlichte zunächst, wie in Ostbayern, speziell in Oberfranken, gewerbliche Betriebe unterstützt werden und welche Bedingungen für die Bewilligung eines Investitionszuschusses erfüllt sein müssen. Viel Interesse bei den Besuchern weckte die Förderung des Breitbandausbaus der Kommunen. Auch hier wurden die Zuwendungsvoraussetzungen erläutert.

Regierungsdirektor Jochen Uebelhoer informierte im zweiten Teil über verschiedene grenzüberschreitende Förderprogramme der Europäischen Union. Neugier und Interesse bei den Teilnehmern der Veranstaltung weckten beispielsweise Projekte wie das Tropenhaus am Rennsteig in Tettau, die Deutsch-

Tschechische Fußballschule Rehau und die Grenzüberschreitende Landesgartenschau Marktredwitz/Cheb. Zum Abschluss der Veranstaltung bedankte sich der Projektleiter Zentralasiens der Hanns-Seidel-Stiftung Dr. Max Meier bei dem Regierungspräsidenten für die mehr als spannenden Vorträge und überreichte ihm eine traditionelle kirgisische Kopfbedeckung.

#### Umwelt

*Natur und Freizeit in Oberfranken - mit der Umweltministerin auf dem Rad am Main entlang*

Im Rahmen der diesjährigen BayernTourNatur besuchte Umweltministerin Ulrike Scharf einen Abschnitt des Obermains.

Bei einer kleinen Radtour entlang des Flusses (einfache Strecke ca. fünf Kilometer) stellten Fachleute aus Naturschutz und Touristik typische Lebensräume und Angebote zum Besuch der Natur am Rande des Radwegs vor. Dabei erläuterten sie, wie in den letzten Jahren durch ein LIFE-Natur-Projekt und andere Initiativen neue Lebensräume und Naturbeobachtungsstationen geschaffen wurden.

In diesem Zusammenhang stellte Umweltministerin Ulrike Scharf das neue Faltblatt "Naturerlebnis im Maintal" vor. Auch der Verein Flussparadies Franken informierte über seine Aktivitäten zur Lenkung der Freizeitnutzung und mehrere Umweltstationen stellten ein Kooperationsprojekt für ein aktives Erleben der Landschaft um den Obermain vor.

Der Besuch eines Beobachtungsturms rundete das Angebot ab.

Die Radtour startete am 25. Juli 2015 in Zapfendorf.

## Buchanzeigen

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 163. Ergänzungslieferung, 92,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 76. Ergänzungslieferung, 102,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand - Bayern**, Sonderausgabe, 49,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bachofer/Frasch: **Kommunales Redehandbuch**, 31. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Becker: **Klausurenbuch Öffentliches Recht in Bayern**, 3. Auflage, 26,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Becker: **Öffentliches Recht in Bayern**, 6. Auflage, 29,80 €, Verlag C.H. Beck, München